

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/2688</p>

Antrag
der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Drs. 16/1666 neu)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 128, 204), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 v.H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch zu 30 v.H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1. **Ausgenommen von der Anrechnung nach Satz 1 ist der Anspruch auf ein Übergangsgeld nach § 10 des Schleswig-Holsteinischen Landesministergesetzes; insoweit findet eine Anrechnung nach § 14 Abs. 2 des Landesministergesetzes statt.**“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

gez. Peter Lehnert
und Fraktion

gez. Klaus-Peter Puls
und Fraktion

gez. Wolfgang Kubicki
und Fraktion

gez. Monika Heinold
und Fraktion

gez. Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW